

## §§ 380 ff – Vorbemerkungen

Stand 8.1.2018

### §§ 380-403 (vierundzwanzig §§)

- vieles Urbestand aus 1811, daher manches altertümlich bis überholt (zB angeborene Freiheit in § 381, Mitglieder des Staates in § 382, Honigraub in § 383, Kriegsbeute in § 402); auch keine Bezugnahme auf neuere Spezialvorschriften in anderen Gesetzen
- aktualisiert wurde vor allem das Fundrecht (2002/03)
- im Recht des Schatzfundes Redaktionsversehen: Drittel des Staates wurde gestrichen, daher in § 399 Hälfteregelung, während in § 401 weiterhin vom Drittel („Drittteil“) die Rede ist

#### **Zentralproblem dieser Normengruppe:**

- Finden wird als Entdecken und Ansichnehmen definiert (s § 389 Abs 1). In späteren §§ ist aber öfters nur von Entdecken die Rede (zB § 397), wobei nicht immer klar ist, ob dann das Ansichnehmen keine Voraussetzung ist.
- Auch der bloße Entdecker wird (etwa beim Schatzfund) als Finder bezeichnet.
- Im Fundrecht ist bei der Novellierung 2002 gelegentlich der „Verlustträger“ in der Einzahl stehen geblieben, obwohl es nach neuem Recht mehrere geben kann.

#### **Definitionen und Begriffe:**

- Grundregel des Eigentumserwerbs (Titel und Modus) steht in § 380, gilt aber allgemein und wäre daher besser nach vorne zu ziehen (zu den §§ 355 f)
- § 381 spricht vom Titel, der in der Freiheit, Sachen in Besitz zu nehmen, liegt. Tatsächlich muss es aber um den Titel zum Eigentumserwerb gehen (ein weiteres Bsp von vielen im ABGB, wo der Ausdruck „Besitz“ ungenau und untechnisch verwendet wird.
- in § 382 ist vom „Vorrecht der Zueignung“ die Rede, obwohl es offenbar um den Ausschluss anderer Personen geht

**Vorschläge de lege ferenda:**

- Einiges Veraltete und/oder im ABGB nicht Regelungsbedürftige sollte gestrichen oder aktualisiert werden; zB § 385 (dem Staat vorbehaltene „Erzeugnisse“), § 384 (Bienenrecht sowie Verlust des Eigentums an gezähmten Tieren) oder § 402 (Kriegsbeuterecht).
- In § 390 sollte die Fundbehörde konkreter angegeben werden.
- In § 397 (verborgene Gegenstände) sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob es bei ansonsten gefahrloser Wiedererlangung gar keinen Finderlohn gibt oder ob der Ausschluss nur das reine Entdecken erfasst.
- Bei § 401 sollte auch der Fall geregelt werden, dass von einem Dritten mit der Suche beauftragte Personen einen Schatz finden (derzeit nur Auftrag des Grundeigentümers erfasst).